

Stadtwerke Neustadt a.d.Donau

KRAFTFAHRZEUG – EINSTELLBEDINGUNGEN für Kurzparker

1. Mietvertrag

Mit dem Einfahren in die Parkgarage kommt zwischen den **Stadtwerken** und dem Benutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Mieter erklärt mit Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen. Mit der Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.

Die **swn** übernehmen keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Die Benutzung der Parkgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgaragen

- 2.1 Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst der **Stadtwerke** über die Telefonnummern zu verständigen.
- 2.2 Die Öffnungszeiten und die Höhe der Einstellgebühren sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und bei den Kassensystemen zu entnehmen. Die **Stadtwerke** können die Parkgarage aus besonderen Anlässen außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet halten.
- 2.3 In der Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der **Stadtwerke** zu befolgen.
- 2.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder als für Dauerbenutzer reserviert gekennzeichnet sind. Die **Stadtwerke** sind unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, so genannte Parkkrallen anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr erhoben. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass Kosten in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich geringer sind, als die veranschlagte Pauschalgebühr.
- 2.5 Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- 2.6 Es ist verboten, rückwärts einzuparken.
- 2.7 Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz ist ausgeschlossen.
- 2.8 Gekennzeichnete Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen benutzt werden.
- 2.9 Die Benutzung sowie das Betreten der Parkgarage ist nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- 2.10 Die Parkgaragen werden zum Schutz der Parker und des Betreibers videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- 2.11 Nach Anforderung des Parkscheins und der darauf folgenden Öffnung der Schranke muss in die Parkgarage eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 10 Minuten eine Ausfahrt ohne Entwerfen des Parkscheins möglich.
- 2.12 Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in der Parkgarage angewandt und sind zu beachten.
- 3.2 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in die Tiefgarage 2,05 m.
- 3.3 In der Parkgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 3.4 Die Einrichtung der Parkgarage ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
 - a) das Befahren mit Anhänger, Fahrrad, Mofa, Motorrad, Inline-Skatern, Skateboard u. ähnlichen Geräten, sowie deren Abstellung;
 - b) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Not-Ausgängen, auf schraffierten Flächen;
 - d) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;

- e) das Abstellen und Lagern von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
 - f) das Betanken von Fahrzeugen;
 - g) das Ausprobieren oder Laufen lassen der Motoren im Stand;
 - h) die Verursachung ruhestörender Geräusche;
 - i) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs.
- 3.5 Auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.
- 3.6 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

4. Mietpreis/Einstelldauer

- 4.1 Der Mietpreis bemisst sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.
- 4.2 Nach dem Bezahlvorgang ist das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen.
- 4.3 Zur reibungslosen Ausfahrt ist die Parkgarage nach dem Entwerten des Parkscheins innerhalb von 15 Minuten zu verlassen.
- 4.4 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Soweit der Mieter sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er den **Stadtwerke** unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Kilometergeld etc.) verpflichtet.
- 4.5 Die Höchsteinstelldauer beträgt 2 Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.
- 4.6 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer sind die **Stadtwerke** berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Dem Betreiber steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
- 4.7 Benutzt der Mieter mit seinem Kfz mehr als einen Stellplatz, sind die **Stadtwerke** berechtigt, den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.
- 4.8 Blockiert der Mieter einen Dauerstellplatz, sind die **Stadtwerke** berechtigt, zusätzlich, zu der vom Mieter zu bezahlenden Parkgebühr, die Gebühr zu erheben, die anteilig für die Benutzung des Dauerstellplatzes zu bezahlen wäre (doppelte Parkgebühren). Weiter sind die **Stadtwerke** und der betroffene Mieter des Dauerstellplatzes in diesem Fall berechtigt, das Kfz des Mieters auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

5. Benutzung des Parkscheins

- 5.1 Der Benutzer hat bei der Einfahrt in die Parkgarage einen Parkschein anzufordern. Dieser ist vor Verlassen der Tiefgarage am Kassenautomaten zu entwerten.
- 5.2 Auch bei bereits geöffneter Einfahrtsschranke ist ein Parkschein am Einfahrtsterminal anzufordern, bei bereits geöffneter Ausfahrtsschranke ist der Parkschein nach Entwertung stets am Ausfahrtsterminal einzustecken.
- 5.3 Sollte bei Abbruch des Bezahlvorganges am Kassenautomaten keine direkte Rückgabe des bereits bezahlten Betrages erfolgen, wird dieser nur unter Vorlage der Quittung von den **Stadtwerke** rückerstattet. Diese Quittung muss unverzüglich nach dem Abbruch am Kassenautomaten angefordert werden.

6. Haftung der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau

- 6.1 Die **Stadtwerke** haften nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel der Parkgarage oder auf das nachweislich vorsätzliche, oder grob fahrlässige Verhalten des in der Parkgarage tätigen Personals der **Stadtwerke** zurückzuführen sind.
- 6.2 Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die **Stadtwerke** oder eine von ihnen beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadenereignis unverzüglich und vor Verlassen der Parkgarage durch Betätigen des Notrufschalters an den Kassenautomaten anzeigen. Beim Eintreffen des Bereitschaftsdienstes ist der Parkschein vorzuzeigen.
- 6.3 Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
- wenn der Schaden nicht unverzüglich und vor Verlassen der Parkgarage bei den **Stadtwerken** angezeigt wird
 - bei schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche
- 6.4 Darüber hinaus schließen die **Stadtwerke** jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.

7. Haftung des Benutzers

- 7.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber den **Stadtwerken** oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich zu melden.
- 7.2 Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, den **Stadtwerken** unverzüglich zu melden und dann zu beseitigen. Im Verzugsfalle werden sie auf seine Kosten beseitigt.
- 7.3 Eltern haften für ihre Kinder.

8. Entfernung des Fahrzeugs

- 8.1 Die **Stadtwerke** können auf Kosten und Gefahr des Benutzers, das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen, wenn
 - Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind
 - eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können
 - Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden
 - Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind

9. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 9.1 Den **Stadtwerken** steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 9.2 Befindet sich der Mieter länger als 2 Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der **Stadtwerke** in Verzug und haben die **Stadtwerke** den Pfandverkauf zuvor schriftlich angedroht, so sind die **Stadtwerke** 2 Wochen nach dieser Androhung zum Verkauf berechtigt.
- 9.3 Die **Stadtwerke** sind auch berechtigt, Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden, nach Ablauf der Höchsteinstelldauer abzuschleppen, zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter den **Stadtwerken** bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Mietgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös den **Stadtwerken** zu.
- 9.4 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung untersagen die **Stadtwerke** die weitere Benutzung dieser Parkgarage (Hausverbot).
- 9.5 In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über den Mietpreis.